

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) in den derzeit geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Salz folgende

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Salz

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Benutzung des Leichenhauses sowie alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflichtige

(1) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 4)
- c) sonstige Gebühren (§ 5)

(2) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme und wird für die Zeit der Ruhefrist berechnet.

(3) Die Gebühren sind sofort nach Bescheiderteilung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(5) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für die Dauer der Ruhefrist für

a) eine Einzelgrabstätte	55,80 €
b) eine Doppelgrabstätte	82,80 €
c) eine Kindergrabstätte	30,60 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	81,00 €
e) eine Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage	42,00 €
f) eine Urnenrasengrabstätte	81,00 €

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden für die Dauer der Ruhefrist die entsprechenden Grabgebühren je angefangenes Jahr zeitanteilig nach angefangenen Monaten berechnet und festgesetzt.

(3) Die Gebühr für die Reservierung einer Urnenrasengrabstätte beträgt jährlich 50,00 €. Bei Eintritt des Todes der Person, für die reserviert wurde, während der Reservierungszeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Reservierungsgebühr.

§ 4 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle beträgt 100,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gestattung von Ausnahmen je nach Aufwand	10,00 € - 100,00 €
c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	21,00 €
d) Fortschreibung des Bestattungsverzeichnisses (sofern nicht Gebühren gemäß Buchst. c) anfallen)	21,00 €
e) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung	26,00 €
f) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit	13,00 €
g) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
h) Zulassung eines Gewerbebetriebes zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Berechtigungsschein)	100,00 €
i) Einmalige Zulassung eines Gewerbebetriebes zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Einzelgenehmigung)	30,00 €

**§ 6
Sonstige Kosten**

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, die Grabherstellung, Leichenträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirkes, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.07.1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2002 außer Kraft.

Gemeinde Salz
den 04.04.2018

Martin Schmitt
1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung bzw. die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Salz, ausgefertigt am 04.02.2021, wurde in die vorstehende Satzung eingearbeitet und tritt zum 06.02.2021 in Kraft.